Kontakt Beratungsstellen Arbeit

Diakonie Mark-Ruhr

Diakonie Mark-Ruhr
gemeinnützige GmbH

Beratungsstelle Arbeit Hagen im HALZ

Hagener Arbeitslosenzentrum | Rathausstr. 31 | 58095 Hagen
Fax 02331 2041944

Ansprechpartner:innen
Martina Pacyna, Dipl. Sozialarbeiterin | Einrichtungsleitung
Tel. 02331 3063051 | martina.pacyna@diakonie-mark-ruhr.de

Susanne Tiefensee, Dipl. Sozialarbeiterin
Tel. 02331 2041906 | susanne.tiefensee@diakonie-mark-ruhr.de

Olga Balci, Staatl. anerk. Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin
Tel. 02331 2049361 | olga.balci@diakonie-mark-ruhr.de

Beratungsstelle Arbeit Märkischer Kreis (MK) Standort Iserlohn

Bodelschwinghstraße 1 | 58638 Iserlohn
Tel. 02371 8180-300 | Fax 02371 8180-301

Ansprechpartner:innen
Rechtsanwältin Ina Thomas
Tel. 02371 8180-300 | ina.thomas@diakonie-mark-ruhr.de

Ronald Seidler
Tel. 02371 8180-300 | Mobil 0151 22161893
ronald.seidler@diakonie-mark-ruhr.de

Beratungsstelle Arbeit Schwelm im FAIR-Haus

Kaiserstraße 55, Eingang Markgrafenstraße
58332 Schwelm | Tel. 02336 15205

Ansprechpartnerin
Tanya Löber-Kämper, Dipl. Sozialpädagogin FH
Tel. 02336 15205 | Fax 02336 819997 | Mobil 0151 57626027
tanya.loeber-kaemper@diakonie-mark-ruhr.de

Beratungsstelle Arbeit Werdohl Märkischer Kreis (MK)

Schulstraße 2 | 58791 Werdohl
Tel. 02392 721868 | Fax 02392 721870

Ansprechpartner:innen
Emilia Tomkowicz-Aniol,Sozialpädagogin
Tel. 02392 7218-68 | Mobil 0151 15603808
emilia.tomkowicz-aniol@diakonie-mark-ruhr.de

www.diakonie-mark-ruhr.de

BERATUNGSSTELLEN ARBEIT

Diakonie Mark-Ruhr

Beratungs-stelle Arbeit

Der Arbeitsvertrag

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union

Kofinanziert von der Europäischen Union

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

BERATUNGSSTELLEN
ARBEIT

Der Arbeitsvertrag

Form und Fristen

- sowohl mündliche als auch schriftliche Vereinbarungen möglich
- Die wichtigsten Inhalte müssen schriftlich festgehalten werden.
- Der Arbeitsvertrag mit den grundlegenden Vereinbarungen ist am ersten Tag der Arbeitsaufnahme auszuhändigen.
- Weitere Bestimmungen müssen innerhalb eines Monats überreicht werden.
- schriftlich, in Papierform, vom Arbeitgeber unterschrieben (E-Mail reicht nicht aus)

Inhalt des Arbeitsvertrags

- Name und Anschrift der Vertragsparteien
- Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses
- falls vereinbart: Dauer der Probezeit
- bei Befristung: Enddatum oder voraussichtliche Dauer der Anstellung
- Arbeitsort oder ein Hinweis, dass der Arbeitsort wechseln oder frei gewählt werden kann
- Bezeichnung der Tätigkeit
- Höhe des Arbeitsentgeltes, Vergütung von Überstunden, Zuschläge, Zulagen, Prämien, Sonderzahlungen sowie Fälligkeit und Art der Auszahlung
- vereinbarte Arbeitszeit, Ruhezeiten und Ruhepausen
- sofern vereinbart: Möglichkeit zur Anordnung von Überstunden und deren Voraussetzungen
- Urlaubsanspruch (Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs)
- bei Schichtarbeit: Informationen zum Schichtsystem, Schichtrhythmus und Voraussetzungen für Schichtänderungen
- Sofern vereinbart: Ansprüche auf Fortbildung
- betriebliche Altersvorsorge, falls vorhanden – Angaben zum Versorgungsträger
- Angaben zur Kündigung: Schriftlichkeit, Fristen, Hinweis auf mögliche Kündigungsschutzklage
- Hinweis auf Tarifverträge, sofern sie für das Arbeitsverhältnis bindend sind, auf Betriebs- oder Dienstvereinbarungen

Diakonie
Mark-Ruhr

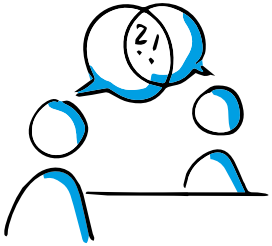

Hinweise

- Angaben zum Arbeitsentgelt, zur Arbeitszeit, zur Kündigungsfrist und zum Urlaub können ersetzt werden durch einen Hinweis auf die geltenden Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen oder ähnliche Regelungen
- Bei Leiharbeit: zusätzliche Angaben zum Arbeitgeber (Verleihfirma), zur Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis und zu den Leistungen in verleihfreien Zeiten
- Zusätzliche Angaben bei Arbeit im Ausland von mehr als vier Wochen
- Vertragsänderungen müssen am Tag des Inkrafttretens schriftlich mitgeteilt werden (außer bei Gesetzesänderungen, Tarifvertragsänderungen, Änderungen von Dienst- und Betriebsvereinbarungen)
- Auch wenn der Arbeitgeber bestimmte Vorgaben nicht beachtet, bleibt das Arbeitsverhältnis wirksam (Verstöße können aber mit einem Bußgeld von bis zu 2.000€ geahndet werden).
- Die genannten Rechte und Pflichten sind im Nachweisgesetz und im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz geregelt.

An wen kann ich mich wenden, wenn etwas mit meinem Arbeitsvertrag nicht stimmt?

- Beratung können Gewerkschaften, Betriebsräte oder die Beratungsstellen Arbeit leisten.
- Rechtsberatung können nur Anwälte leisten.
- Zuständig für Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei der Ausstellung von Arbeitsverträgen sind die Bezirksregierungen:
  - Arnsberg dezernat21@bra.nrw.de
  - Detmold Post21@bezreg-detmold.nrw.de
  - Düsseldorf Dezernat21@brd.nrw.de
  - Köln Dezernat21@bezreg-koeln.nrw.de
  - Münster dez21@bezreg-muenster.nrw.de